

Hauptsatzung

der Gemeinde Schöppingen vom 01.10.1999

(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom **23.12.2016**)

(In Kraft ab 01.01.2017)

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Räumliche Abgrenzung des Gemeindegebietes
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Ausländerbeirat
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Allgemeine Vertreter
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1999 (GV NW, S. 386) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen am 01.10.1999 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen :

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Schöppingen wurde zum 1.Juli 1969 aus den früheren selbständigen Gemeinden Wiegbold Schöppingen, Kirchspiel Schöppingen und Eggerode gebildet.
- (2) Lt. „Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Schöppingen, Landkreis Ahaus, vom 02. Juni 1969“ (GV. NW. 1969, S. 232) führt die Gemeinde den Namen „Schöppingen“.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, eine Flagge und ein Siegel.
- (2) Beschreibung des Wappens:
Im Wappenschild ein silbernes Schaf auf grünem Grund.
- (3) Beschreibung der Flagge:
Die Flagge der Gemeinde zeigt längs gestreift grün-weiß-grün. In der Mitte der weißen Flaggenbahn befindet sich ein grünes Wappenschild mit einem silbernen Schaf.
- (4) Die Gemeinde Schöppingen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Umschrift "Gemeinde Schöppingen, Kreis Borken".
Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem nachstehenden Abdruck :



§ 3**Räumliche Abgrenzung des Gemeindegebietes**

Der Geltungsbereich dieser Hauptsatzung deckt sich mit dem Gemeindegebiet.

§ 4**Gleichstellung von Frau und Mann**

(entfällt, da die Gemeindegröße unter 10.000 Einwohner liegt)

§ 5**Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schöppingen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schöppingen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuß.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuß hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) der gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Ausländerbeirat

Die freiwillige Einrichtung eines Ausländerbeirates gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 GO ist möglich.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung“ Rat der Gemeinde Schöppingen“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Gemeindevertreter. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form Gemeindevertreterin.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

Bei Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 (1) und (2) GO NW sollte das weitere Ratsmitglied nach Möglichkeit einer anderen Fraktion als der des Bürgermeisters angehören.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschußmitglieder ist durch Ratsbeschluß festzulegen.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 8 Sitzungen im Jahr beschränkt.
 - a) Gem. § 46 Satz 2 GO nimmt die Gemeinde Schöppingen den Rechnungsprüfungsausschuss, den Betriebsausschuss, den Bau-, Planungs- und Denkmalausschuss, den Ausschuss für Straßen-, Rad- und Wirtschaftswegebau, den Ausschuss für Jugend, Sport und Hallenbad, den Schul-, Kultur- und Sozialausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Abfallentsorgung von der Regelung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende aus.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuß- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 8 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschußmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,67 EURO festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 20,46 EURO je Stunde überschreiten.
 - g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuß auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluß ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt. Hierunter fallen Verträge, die einen Wert unter 3.000,00 EURO darstellen.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 13

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Nicht als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche anzusehen, deren Wert 6.000,00 EURO übersteigt und sofern Haushaltsmittel im Haushalt hierfür nicht zur Verfügung stehen. Hiervon ausgenommen sind Haushaltsüberschreitungen, die zum laufenden Betrieb und zur laufenden Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude, Grundstücke, Straßen, Wege und Plätze sowie sonstiger gemeindlicher Einrichtungen unabweisbar sind.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 14

Allgemeiner Vertreter

Es wird ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Gemeinde Schöppingen vollzogen. Das „Amtsblatt der Gemeinde Schöppingen“ wird nach Bedarf durch den Bürgermeister herausgegeben. Das Erscheinen des Amtsblattes ist mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der „Westfälischen Nachrichten“ bekanntzugeben.

Das Amtsblatt der Gemeinde Schöppingen wird unentgeltlich durch die Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, abgegeben.

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(entfällt)

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.10.1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die frühere Hauptsatzung vom 01.12.1994 sowie die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.03.1995 außer Kraft.